



**STADT  
LENNESTADT**

## Teil B

# Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I)

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.155 der Stadt Lennestadt

Wohngebiet „Auf dem Felde“ in Lennestadt-Halberbracht

### - Bericht -



Quelle: [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de), verändert

**Auftraggeber:** **Stadt Lennestadt**

Postfach 1263  
57342 Lennestadt

**Auftragnehmer:** *Kooperationspartner*

Brigitte Blenk & Inge Püschel  
Sachverständige für ökologische Zusammenhänge

**Stand:** März 2017

# **Teil B**

## **Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I)**

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr.155 der Stadt Lennestadt  
Wohngebiet „Auf dem Felde“ in Lennestadt-Halberbracht

**- Bericht -**

---

**Auftraggeber:           Stadt Lennestadt**

Postfach 1263  
57342 Lennestadt

**Auftragnehmer:       *Kooperationspartner***

Brigitte Blenk & Inge Püschel  
Sachverständige für ökologische Zusammenhänge

**Bearbeitung:           Brigitte Blenk**

Diplom-Ökologin, Diplom-Pädagogin  
Am Schlage 9, 58093 Hagen  
Tel.: 02331-3062823

**Inge Püschel**

Diplom-Biologin, Diplom-Ökologin  
Drosselweg 45, 45473 Mülheim an der Ruhr  
Tel.: 0208-760644

**Stand:                   März 2017**

### Inhaltsverzeichnis

| Kapitel  | Inhalt  | Seite |
|----------|---|-------|
| 1        | Anlass und Methode  | 1     |
| 2        | Rechtliche Grundlagen   | 2     |
| 3        | Die räumliche Situation   | 5     |
| 4        | Ergebnisse  | 11    |
| 4.1      | Die Ortstermine   | 11    |
| 4.2      | Die Datenrecherche  | 11    |
| 5        | Konfliktanalyse und Empfehlungen  | 16    |
| 6        | Zusammenfassung   | 18    |
| 7        | Literatur   | 19    |
| 7.1      | Allgemeine Literatur  | 19    |
| 7.2      | Internetquellen   | 19    |
| 7.3      | Gesetze und Verordnungen  | 19    |
| Anhang I | Planungsrelevante Tierarten im vierten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“ |       |

### Abbildungsverzeichnis

| Abbildung | Inhalt  | Seite |
|-----------|---|-------|
| Titelbild | Das Plangebiet in Lennestadt-Halberbracht.                                  |       |
| 1         | Geographische Lage des Plangebietes.  | 5     |
| 2         | Das Plangebiet.   | 6     |
| 3         | Wiese im Norden des Plangebietes.   | 6     |
| 4         | Südliche, gehölzreiche Fläche des Plangebietes.                             | 8     |
| 5         | Der Spielplatz.   | 9     |
| 6         | Landschaftsschutzgebiet „LSG Elspen Senke - Lennebergland“ (LSG-4813-0001). | 10    |

### Tabellenverzeichnis

| Tabelle | Inhalt   | Seite |
|---------|--|-------|
| 1       | Planungsrelevante Tierarten ausgewählter Biotoptypen im vierten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“   | 14    |
| 2       | Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Halberbracht ausgelöst werden könnten. | 16    |
|         | <b>Anhang I:</b> Planungsrelevante Tierarten im vierten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“   |       |

## 1 Anlass und Methode

Als städtebauliche Erweiterung des vorhandenen Siedlungsgebietes soll am östlichen Ortsrand von Halberbracht auf einer Grünfläche und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche (Flächengröße insgesamt etwa 0,8 ha) ein Wohnbaugebiet entwickelt werden, das den Ortsrand an dieser Stelle „abrundet“. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP I) sollte untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von der Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 07.08.2013) erforderlich ist. Hierzu fanden am 26. April 2016 von 12:00 Uhr bis 13:40 Uhr zeitweise in Begleitung von Herrn MARTIN RUNKEL (Planungsamt Lennestadt) und Herrn Dr. MICHAEL DROSTE (Umweltamt Lennestadt) und am 28. Oktober 2016 von 14:00 Uhr bis 14:30 Uhr zwei Begehungen des Plangebietes und seiner näheren Umgebung statt. Während der Ortstermine konnten mehrere Anwohner nach ihren Beobachtungen hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten im Plangebiet und seiner Umgebung befragt werden.

Außerdem wurde mit Hilfe des LANUV und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) eine Datenrecherche für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4814 „Lennestadt“ durchgeführt, um Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten zu erhalten.

Weiterhin wurden Informationen bei der Herpetofauna NRW und dem Säugetieratlas NRW abgefragt.

Eine vom LANUV am 26. Januar 2017 eingeholte @LINFOS-Auskunft sollte Hinweise auf konkrete Fundorte von geschützten und/oder planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten, schutzwürdige Biotope, Biotoptypen und geschützte Biotope nach § 42 (LNatSchG NRW 2016) im Plangebiet und seiner näheren Umgebung liefern.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit dem Inkrafttreten der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes am 01. März 2010 finden die Vorgaben des europäischen Rechts Eingang in das deutsche Artenschutzrecht. Infolgedessen sind in der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben die Belange des Artenschutzes zu berücksichtigen. Demzufolge gelten in diesem Zusammenhang nun auch im besonderen Artenschutz die für die europäischen geschützten Arten in § 44(1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote.

Es ist demnach verboten...

- „1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [so] erheblich zu stören, [dass] sich der Erhaltungszustand der lokalen Population ... verschlechtert (**Störungsverbot während bestimmter Zeiten**),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten**),
- 4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Beschädigungsverbot von Pflanzen und ihren Standorten**).“ [BNatSchG v. 29. Juli 2009, § 44(1)]

Bei den besonders geschützten Arten handelt es sich um solche der Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und der Anhänge A oder B der EG-ArtSchVO sowie um alle FFH-Anhang-IV-Arten und alle europäischen Vogelarten (für die insgesamt die Vogelschutz-Richtlinie gilt). Eine Untergruppe der besonders geschützten Arten bilden die streng geschützten Arten, die FFH-Anhang-IV-Arten, Arten des Anhangs A der EG-ArtSchVO oder der Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV umfassen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44(1) in Verbindung mit § 44(5) BNatSchG erfüllt sind, erfolgt im Bedarfsfall unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gemäß § 45(7) BNatSchG gegeben sind.

Nach § 44(5) BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr.1, 3 und 4 vor.

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) kann sich aus drei Stufen zusammensetzen:

### **ASP Stufe I: Vorprüfung**

Das Ziel besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **ASP Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In der Stufe II werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement entwickelt. Weiterhin wird geprüft, welche Arten trotz dieser Maßnahmen derart betroffen sind, dass durch das Vorhaben gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Unter Umständen ist an dieser Stelle ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### **ASP Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, das Fehlen von zumutbaren Alternativen, günstiger Erhaltungszustand der Population einer betroffenen Art) gleichzeitig vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten möglich ist.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind alle besonders geschützten Arten, alle streng geschützten Arten inklusive der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen. Dies führt dazu, dass bei einem Vorhaben im Grunde auch Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder zahlreiche „Allerweltsarten“ mit einbezogen werden müssten. Aufgrund dessen hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen „eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten getroffen, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu bearbeiten sind“ (MKULNV 2015). Die Liste dieser so genannten „planungsrelevanten Arten“ wird vom LANUV regelmäßig aktualisiert und steht unter [www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de) zur Verfügung.

Da dem Begriff der „planungsrelevanten Arten“ letztendlich keine Rechtsverbindlichkeit zugrunde liegt, ist die oben genannte Liste lediglich als Datengrundlage zu betrachten und entsprechend zu werten. Prinzipiell sind alle nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten in Bezug auf das in Kapitel 1 erläuterte Vorhaben zu berücksichtigen.

### 3 Die räumliche Situation

„Das Plangebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Halberbracht in Verlängerung der bestehenden Bebauung westlich der Straße „An den Birken“ in einer Nord-Süd-Ausdehnung von max. 160 m und einer Ost-West-Ausdehnung von max. 90 m in einer mäßig bis steil in südwestlicher Richtung geneigten Hanglage. Das Baugebiet wird derzeit als Grünfläche (mit Spielplatz) und als landwirtschaftliche Fläche genutzt“ (Auszug aus der Begründung des Bebauungsplans).



Abb.1: Geographische Lage des Plangebietes in Lennestadt-Halberbracht.

[Quelle: [www.tim-online.de](http://www.tim-online.de), verändert].

Die Umgebung des Plangebietes ist geprägt von Wald- und Landwirtschaft und erstreckt sich über mäßig bis steil in südwestlicher Richtung geneigten Talhängen von der Straße nord- und ostwärts bis an den Waldbereich (Abb.1, Abb.3).

Das Plangebiet wird zurzeit sowohl als Freizeitbereich aus Grünfläche mit Spielplatz und Fußweg als auch als landwirtschaftliche Grünlandfläche genutzt (Abb.2 bis Abb.5).



Abb.2: Das Plangebiet besteht größtenteils aus einer Fettwiese in Hanglage.



Abb.3: Die Wiesenfläche nordöstlich von Halberbracht an der Straße „An den Birken“ ist nur zu einem kleinen Teil Bestandteil des Plangebietes.

Nahezu die gesamte Plangebietsfläche ist von Grünland in Form einer mäßig artenreichen Fettwiese geprägt. Im Pflanzenbestand der Grünlandfläche findet sich eine typische Wiesen-/Weidenvegetation: Grasland aus verschiedenen Süßgrasarten (Poaceae), und einem geringen Anteil an Wiesenkräutern.

Auch der südliche Teil des Plangebietes (Abb.4) wird von einer sich in die Fläche ausdehnenden Grünlandvegetation geprägt. In dieser Fläche stocken verstreut kleinere Gehölzgruppen aus verschiedenen Gebüsch- und Baumarten. Eine zentrale Baumgruppe wird aus einer Birke (*Betula pendula*; mit ca. 30 cm Stammdurchmesser weist sie mittleres Baumholz auf), einer mehrstämmigen Sal-Weide (*Salix caprea*) und einem Obstbaum (*Prunus sp.*) gebildet. Zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen fanden sich auch stehendes Totholz (40 cm Stammdurchmesser) sowie ein Apfelbaum (*Prunus sp.*; 40 cm Stammdurchmesser) mit Verdacht einer Baumhöhle. Verschiedene Gehölze sind mehr oder weniger stark abgängig. Entlang der Straße stocken oberhalb der steilen Böschung ein Schneebeeren-Gebüsch aus *Symphoricarpus sp.* und verschiedene - überwiegend (Sal-)Weiden - Bäume mit geringem Baumholz.

Nahezu über der gesamten Teilfläche sind Wiesenpflanzen zu einer von Hochstauden geprägten Ruderalflur aufgewachsen. Hier hinein konnten sich auch Kulturpflanzen (Gartenflüchtlinge) wie Kugeldisteln (*Echinops sp.*) integrieren. Kleinflächige Brennnessel-Fluren (*Urtica dioica*) und Brombeeren (*Rubus fruticosus* agg.) finden sich besonders im Schutz der Gehölze. An der Straßenböschung zeigen Pflanzen wie Steinklee (*Melilotus officinalis*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*) u. a. einen etwas trockeneren und wärmeren Standort an.

Die Fläche wird von einem ca. 2 m breiten geschotterten, teilweise von Wiesenvegetation (randlich) überwachsenen Fußweg (Abb.4, Mitte links) durchzogen, der den Wohnraum an der Straße „Am Schacht“ mit der Straße „An den Birken“ verbindet. Dadurch entsteht ein leicht parkartiger Charakter.

Den Anschluss an den bestehenden Siedlungsbereich bildet ein relativ großzügig angelegter Spielplatz (Abb.5) über Wiesenvegetation, die in den Bereichen der verschiedenen Spielgeräte ausgiebige Vertrittspuren aufweist. Die Randbereiche des Spielplatzes sind mit mehr oder weniger lückigem Gehölzbestand versehen. Hier treten vor allem junge Weiden (*Salix sp.*) bis zu einer Stammdicke auf, die man als Stangenholz bzw. geringes Baumholz bezeichnet.



**Abb.4:** Der südliche, gehölzreiche Teil des Plangebietes umfasst eine Grünfläche, mit einem Spielplatz und einem Fußweg.



Abb.5: Der Spielplatz im Plangebiet Lennestadt-Halberbracht.

Weitere Biotoptypen in der Umgebung des Plangebietes sind vor allem strukturarm ausgebildete Zier- und Nutzgärten mit üblichem Inventar und Einfriedungen, häufig (landschaftstypisch) in Form von niedrigen Schnitthecken.

### Schutzgebiete

Es befinden sich keine ausgewiesenen Schutzgebiete in der Umgebung des Geltungsbereiches. Die Fläche ist auch nicht Bestandteil eines Landschaftsschutzgebietes. Abbildung 6 zeigt die Lage des Plangebietes im Verhältnis zum Landschaftsschutzgebiet LSG-48130001 „LSG Elspe Senke - Lennebergland“.

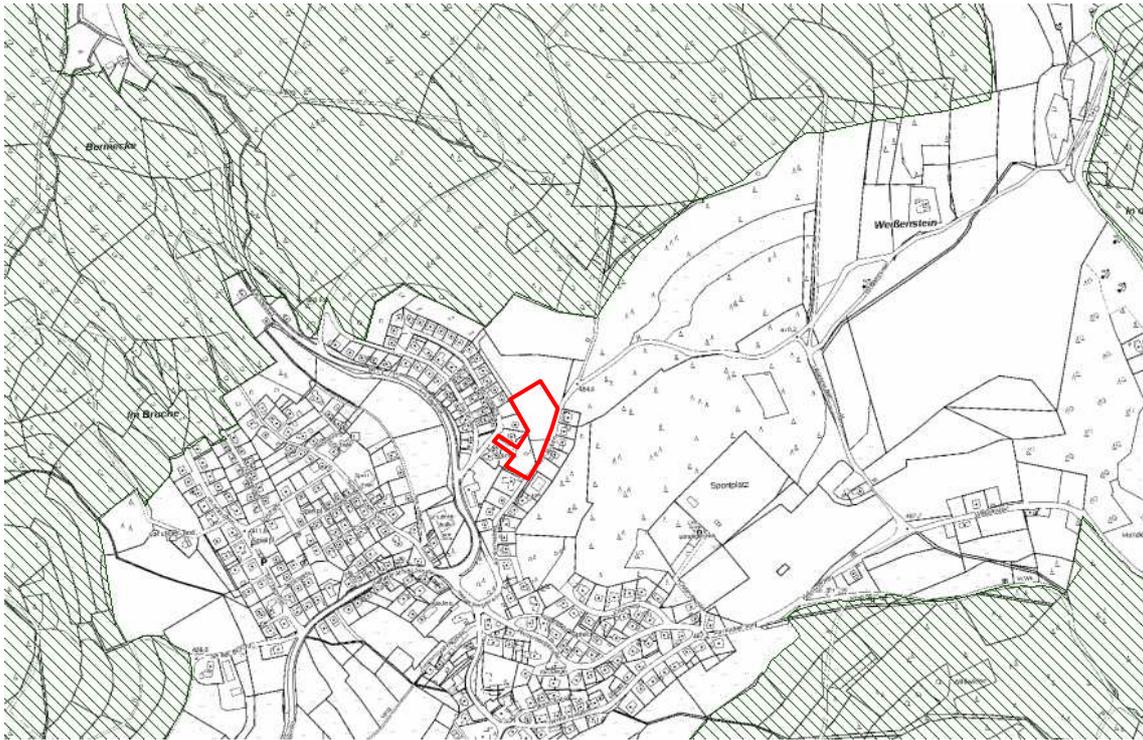


Abb.6: Landschaftsschutzgebiet „LSG Elspe Senke - Lennebergland“ (LSG-4813-0001). [Quelle: @LINFOS-Auskunft, verändert].

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Die Ortstermine

Während der Ortstermine am 26. April 2016 (Schnee-, Regen- und Graupelschauer, zeitweise windig, Lufttemperaturen um den Gefrierpunkt) und am 28. Oktober 2016 (bewölkt, windstill, 12°C) konnten verschiedene geschützte Vogelarten im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nachgewiesen werden. Hierbei handelte es sich um Amsel (*Turdus merula*), Bachstelze (*Motacilla alba*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Kohlmeise (*Parus major*), Tannenmeise (*Parus ater*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). Als einzige planungsrelevante Vogelart konnte ein Mäusebussard (*Buteo buteo*) beobachtet werden. Der Gehölzbestand im Süden des Plangebietes kann verschiedenen geschützten (nicht planungsrelevanten) Vogelarten geeignete Nistplätze bieten. Sofern die Bäume im Plangebiet tatsächlich Baumhöhlen aufweisen (zwei abgängige Obstbäume weisen mehrere Verdachtsstellen auf), könnten (zumindest theoretisch) hier auch Baumhöhlen bewohnende Fledermausarten Tagesquartiere finden.

Anwohner berichteten von Mäusebussard, Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*), die regelmäßig im Plangebiet und vor allem auf der daran angrenzenden Wiese nach Kleinsäugetern jagen.

Außerdem konnten in der Umgebung des Plangebietes, am nahe gelegenen Waldrand bereits gelegentlich Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) und Blindschleichen (*Anguis fragilis*) beobachtet werden.

### 4.2 Die Datenrecherche

Die Datenrecherche unter [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de) ergibt für den vierten Quadranten des MTB 4814 eine Anzahl von 21 planungsrelevanten Tierarten, drei Säugetier- und 17 Vogelarten sowie die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) als einzige Reptilienart.

Wird diese Gruppe auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“, „Fettwiesen und -weiden“ und

„Höhlenbäume“ eingeschränkt, reduziert sich die Anzahl der hier (theoretisch) zu betrachtenden, planungsrelevanten Tierarten auf 18 (Tabelle 1).

Fledermäuse können das Plangebiet vor allem als Nahrungshabitat nutzen. Eine besondere Eignung der Fläche als Jagdgebiet ist jedoch nicht erkennbar. Quartiere könnten die Tiere ggf. in zwei abgängigen Bäumen des Plangebietes finden, die einige Verdachtsstellen für Baumhöhlen aufweisen. Auch die von den Anwohnern auf benachbarten Grundstücken aufgeschichteten Holzstapel können Fledermäusen, z.B. der Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), geeignete Tages- und sogar Winterquartiere bieten. Gebäude bewohnende Fledermausarten können unter den Dächern der angrenzenden Gebäude möglicherweise ebenfalls Quartiere beziehen.

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) besiedelt vor allem Laubwälder und Laubmischwälder mit gut entwickeltem Unterholz. Optimale Haselmaushabitate weisen eine große Vielfalt an Baum- und Straucharten auf und versorgen die Haselmäuse während ihrer jährlichen, sieben- bis achtmonatigen Aktivitätsphase durchgehend und ausreichend mit Nahrung (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Darüber hinaus ist vor allem eine gut strukturierte, unbeschattete Strauchschicht von großer Bedeutung, da sich Blüten und Früchte nur bei ausreichendem Lichtangebot entwickeln können. Im Hinblick auf die Habitatansprüche der Haselmaus erscheint das Gehölzangebot im Plangebiet nicht ausreichend und zu isoliert, um den Bedürfnissen der Bilche gerecht zu werden.

Die Jäger von Kleinsäugetieren unter den Greifvögeln können die ausgedehnte Wiesenfläche, die sich weit über das Plangebiet hinaus bis zum Waldrand erstreckt, zur Nahrungssuche nutzen. Anwohner berichteten, dass Rotmilane, Mäusebussarde und Turmfalken in der Regel auf dem nördlich des Plangebietes, in der Nähe des Waldrands gelegenen Teil der Wiese jagen. Außer den Taggreifvögeln ist hier auch mit dem Auftreten von Eulen oder Käuzen zu rechnen. Es ist jedoch nicht anzunehmen, dass eine Nutzungsänderung des Plangebietes zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Tag- oder Nachtgreifvögeln führt, da die betroffenen Arten aufgrund ihrer Reviergröße problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen können und den Vögeln auch weiterhin der größte Teil der Wiesenfläche zur Nahrungssuche

zur Verfügung steht; vor allem die von den Greifvögeln häufig aufgesuchten Bereiche in der Nähe des Waldrands werden von dem Bauvorhaben, das sich unmittelbar an den bestehenden Siedlungsbereich anschließt, nicht berührt.

Für Sperber (*Accipiter nisus*) und Habicht (*Accipiter gentilis*), den Vogeljägern unter den Greifvögeln, bieten sich in dem südlichen, gehölzreichen Teil des Plangebietes geeignete Jagdbedingungen. Dieser Bereich unterliegt jedoch durch Spielplatz und Fußweg häufigen anthropogenen Störungen.

Einen Brutplatz finden die Greifvögel im Plangebiet und in seiner unmittelbaren Umgebung aufgrund des spärlichen Baumbestands und des unmittelbar angrenzenden anthropogenen Siedlungsraumes nicht.

Mehl- (*Delichon urbica*) und Rauchschwalben (*Hirundo rustica*) können, ebenso wie die Fledermäuse, den Luftraum über dem Plangebiet zur Jagd auf Fluginsekten nutzen. Dies ist auch nach Umsetzung des Vorhabens noch weitgehend möglich, so dass eine Beeinträchtigung beider Arten nicht erkennbar ist. An den Gebäuden in der näheren Umgebung des Plangebietes wurden keine Mehlschwalbennester gefunden.

Die übrigen in Tabelle 1 aufgeführten Vogelarten sind nicht in der Lage das Plangebiet zu besiedeln, weil ihre Habitatansprüche sich nicht mit den Strukturen des Plangebietes decken (MKULNV 2015).

Für die Amphibien und Reptilien wird davon ausgegangen, dass sie auf der Wiese keine geeigneten Habitatbedingungen finden (MKULNV 2015, NÖLLERT & NÖLLERT 1992) und infolgedessen hier nicht weiter berücksichtigt werden müssen, zumal den Angaben der Herpetofauna NRW zufolge sogar von häufigen und weitverbreiteten Amphibienarten im vierten Quadranten des MTB 4814 Nachweise fehlen.

**Tab.1:** Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotoptypen „Kleingehölze“ (Gehölze), „Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen“ (Gärten), „Fettwiesen und -weiden“ (FettW) und „Höhlenbäume“ (HöhlB) im vierten Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (**G**: günstiger, **U**: ungünstiger, **S**: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem MTB 4814; A.v.: Nachweis (Art) ab 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum), (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum), (Ru): Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum), Ru: Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum), Ru!: Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum).

| Art                              |                  | Status | Ez <sub>NRW</sub><br>(KON) | Gehölze       | Gärten | FettW | HöhlB  |
|----------------------------------|------------------|--------|----------------------------|---------------|--------|-------|--------|
| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name   |        |                            |               |        |       |        |
| <b>Säugetiere</b>                |                  |        |                            |               |        |       |        |
| <i>Muscardinus avellanarius</i>  | Haselmaus        | A.v.   | G                          | FoRu          | (FoRu) |       | FoRu   |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr   | A.v.   | U                          | Na            | (Na)   | Na    | (FoRu) |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus  | A.v.   | G                          | Na            | Na     | (Na)  | FoRu   |
| <b>Vögel</b>                     |                  |        |                            |               |        |       |        |
| <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht          | Bv.    | G                          | (FoRu),<br>Na | Na     | (Na)  |        |
| <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber          | Bv.    | G                          | (FoRu),<br>Na | Na     | (Na)  |        |
| <i>Anthus trivialis</i>          | Baumpieper       | Bv.    | U                          | FoRu          |        |       |        |
| <i>Asio otus</i>                 | Waldohreule      | Bv.    | U                          | Na            | Na     | (Na)  |        |
| <i>Bubo bubo</i>                 | Uhu              | Bv.    | G                          |               |        | (Na)  |        |
| <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard     | Bv.    | G                          | (FoRu)        |        | Na    |        |
| <i>Delichon urbica</i>           | Mehlschwalbe     | Bv.    | U                          |               | Na     | (Na)  |        |
| <i>Dryocopus martius</i>         | Schwarzspecht    | Bv.    | G                          | (Na)          |        | (Na)  | FoRu!  |
| <i>Falco tinnunculus</i>         | Turmfalke        | Bv.    | G                          | (FoRu)        | Na     | Na    |        |
| <i>Hirundo rustica</i>           | Rauchschwalbe    | Bv.    | U-                         | (Na)          | Na     | Na    |        |
| <i>Lanius collurio</i>           | Neuntöter        | Bv.    | G-                         | FoRu!         |        | (Na)  |        |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Gartenrotschwanz | Bv.    | U                          | FoRu          | FoRu   | (Na)  | FoRu   |
| <i>Picus canus</i>               | Grauspecht       | Bv.    | U-                         |               |        | (Na)  | FoRu!  |
| <i>Scolopax rusticola</i>        | Waldschnepfe     | Bv.    | G                          | (FoRu)        |        |       |        |
| <i>Strix aluco</i>               | Waldkauz         | Bv.    | G                          | Na            | Na     | (Na)  | FoRu!  |
| <b>Reptilien</b>                 |                  |        |                            |               |        |       |        |
| <i>Coronella austriaca</i>       | Schlingnatter    | A.v.   | U                          | (FoRu)        |        |       |        |

Für eventuell vorkommende, weit verbreitete Amphibienarten, wie z. B. Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder Erdkröte (*Bufo bufo*), die die angrenzenden Gärten und die Grünfläche des Plangebietes als terrestrischen Lebensraum nutzen können, ist anzunehmen, dass das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos eines Individuums führt und infolgedessen keine Beeinträchtigungen auf Populationsniveau ausgelöst werden. Eine besondere Eignung des Plangebietes für Amphibien- oder Reptilienarten ist insgesamt nicht erkennbar.

Ein Vorkommen der Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist für den vierten Quadranten des Messtischblattes 4814 bekannt (LANUV). Die von einigen Anwohnern geschilderten Beobachtungen von Waldeidechsen in der Umgebung des Plangebietes (in der Nähe des Waldrands, entlang von Waldwegen), lässt auch das Auftreten der Schlingnatter nicht völlig ausgeschlossen erscheinen; über ein Vorkommen gibt es jedoch keine gesicherten Erkenntnisse. Im Falle von Schlangen-Beobachtungen in der näheren Umgebung (Berichte von Anwohnern) handelt es sich vermutlich um Blindschleichen, die auf den ersten Blick durchaus mit Schlangen verwechselt werden können. Das Plangebiet kann der Schlingnatter jedenfalls keinen Lebensraum bieten, weil ihre Lebensraumsprüche nicht mit den Strukturen des Plangebietes übereinstimmen (MKULNV 2015).

Die @LINFOS-Auskunft lieferte keine Hinweise auf konkrete Fundorte planungsrelevanter und/oder geschützter Tierarten in der näheren Umgebung des Plangebietes in Lennestadt-Halberbracht.

Von dem in Kapitel 1 dargestellten Vorhaben könnten einige geschützte und unter Umständen auch planungsrelevante Tierarten betroffen sein, auch wenn nach derzeitigem Kenntnisstand keine Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung durch planungsrelevante Tierarten vorliegen.

In Kapitel 5 werden die potenziellen artenschutzrechtlichen Konflikte, die sich aus der Umsetzung des Vorhabens ergeben könnten, sowie Lösungsvorschläge und Empfehlungen dargestellt.

## 5 Konfliktanalyse und Empfehlungen

Verschiedene geschützte und u. U. auch planungsrelevante Tierarten können bestimmte Bereiche des Plangebietes in Lennestadt-Halberbracht besiedeln.

Dabei ist anzunehmen, dass das Vorhaben nicht zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung von Greifvögeln führt, die die Wiese im nördlichen Teil des Plangebietes gelegentlich zur Nahrungssuche nutzen.

Eine Übersicht über die möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte ist in Tabelle 2 dargestellt.

Tab.2: Potenzielle artenschutzrechtliche Konflikte, die durch eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Halberbracht ausgelöst werden könnten.

| <b>Betroffene Tiergruppe oder Tierart</b>  | <b>potenzieller Konflikt</b>   |
|--|--|
| <b>Fledermäuse</b><br>► alle Arten streng geschützt<br>► Anhang II und IV der FFH-RL | Verlust potenzieller Quartiere durch Fällung von Höhlenbäumen oder Rückbau von Holzlagern<br>Tötung von Jungtieren und/oder Adulten durch Fällung von Höhlenbäumen oder Rückbau von Holzlagern |
| <b>Vögel</b><br>► häufige und weit verbreitete Arten<br>► z.B. Rotkehlchen, Amsel    | Verlust von Nistplätzen durch Fällungen oder Rodungsarbeiten<br>Störung des Brutablaufs bis hin zum Verlust von Gelegen und Tötung von Nestlingen durch Fällungen oder Rodungsarbeiten         |

Zum Schutz der in Tabelle 2 genannten Tiergruppen und -arten und somit zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind die folgenden Fristen einzuhalten und die hier aufgeführten Artenschutzmaßnahmen umzusetzen:

1. Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 (5) Bundesnaturschutzgesetz 2009).

2. Die Fällung von Höhlenbäumen ist in einer frostfreien Periode außerhalb der Brut- und Setzzeiten nach vorheriger (ggf. endoskopischer) Kontrolle der Baumhöhlen auf Fledermausbesatz durchzuführen.
3. Der Abbau von Holzlagern ist während der Wintermonate mit besonderer Aufmerksamkeit und Sorgfalt durchzuführen, um winterschlafende Fledermäuse nicht zu gefährden.
4. Der Fund von Fledermausquartieren ist in jedem Falle unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde zu melden, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen; hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben.
5. Der Verlust von Fledermausquartieren ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).

*Detaillierte faunistische Untersuchungen und somit die Durchführung einer Artenschutzprüfung der Stufe II (ASP II) werden als nicht notwendig erachtet.*

Bei den übrigen, im Rahmen der Artenschutzbetrachtung zu berücksichtigenden Arten handelt es sich um solche, mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer (im weitesten Sinne) großen Anpassungsfähigkeit. Bei dem derzeitigen Kenntnisstand ist anzunehmen, dass eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Halberbracht nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst werden, sofern die oben genannten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten ist von vornherein auszuschließen, so dass eine Bewertung nach § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG nicht erforderlich ist.

## **6 Zusammenfassung**

Am östlichen Ortsrand von Lennestadt-Halberbracht soll auf einer Grünfläche und einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ein Wohnbaugebiet entwickelt werden. Hierzu ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASVP, ASP I) sollte untersucht werden, ob artenschutzrechtliche Belange von der Nutzungsänderung des Plangebietes berührt werden und somit eine Artenschutzprüfung nach BNatSchG (vom 07.08.2013) erforderlich ist.

Hierzu wurden, außer einer Datenrecherche bei der LANUV, im April und Oktober zwei Begehungen des Plangebietes und seiner Umgebung durchgeführt. Dabei konnte außer verschiedenen geschützten Vogelarten, auch ein jagender Mäusebussard auf einer an das Plangebiet angrenzenden Wiese beobachtet werden.

Von den vom LANUV für das Messtischblatt 4814 „Lennestadt“ aufgeführten planungsrelevanten Tierarten sind die meisten aufgrund ihrer Habitatansprüche nicht in der Lage, das Plangebiet zu besiedeln. Ein Vorkommen von Baumhöhlen besiedelnden Fledermäusen, die im Baumbestand des Plangebietes oder auch in den Holzlagern angrenzender Gärten geeignete Quartiere finden könnten, ist letztendlich nicht vollständig auszuschließen.

***Grundsätzlich bestehen aber keine artenschutzrechtlichen Bedenken gegen eine Nutzungsänderung des Plangebietes in Lennestadt-Halberbracht, sofern die in Kapitel 5 aufgeführten Fristen eingehalten und die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen umgesetzt werden.***

## 7 Literatur

### 7.1 Allgemeine Literatur

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste der Wirbeltiere Deutschlands; [www.BfN.de](http://www.BfN.de), Bonn.
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas; Franckh-Kosmos, Stuttgart.
- JUŠKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus; Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 670, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN & LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG (Hrsg.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen; Autor Dr. E.-F. Kiel, Referat III-4, Düsseldorf.

### 7.2 Internetquellen

- [www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)
- [www.herpetofauna-nrw.de](http://www.herpetofauna-nrw.de)
- [www.saeugeratlas-nrw.lwl.org](http://www.saeugeratlas-nrw.lwl.org)
- [www.tim-online.nrw.de](http://www.tim-online.nrw.de)

### 7.3 Gesetze und Verordnungen

- BAUGESETZBUCH (BauGB), Stand: neu gefasst durch Bek. v. 23. 9.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 11.06.2013 I 1548.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 G v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen, LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000, neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Kraft getreten am 25. November 2016.

**Anhang I:** Planungsrelevante Arten im 4. Quadranten des MTB 4814 „Lennestadt“;

die farbige Kennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW  
**(G:** günstiger, **U:** ungünstiger, **S:** schlechter Erhaltungszustand [Ez]);  
 Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4814. A.v.: Nachweis der Art ab  
 2000 vorhanden, Bv.: Nachweis von „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden;

| <b>Art</b>                       |                  | <b>Status</b> | <b>Ez<sub>NRW</sub></b><br><b>(KON)</b> |
|----------------------------------|------------------|---------------|---|
| Wissenschaftlicher Name          | Deutscher Name   |               |   |
| <b>Säugetiere</b>                |                  |               |   |
| <i>Muscardinus avellanarius</i>  | Haselmaus        | A.v.          | G                                       |
| <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr   | A.v.          | U                                       |
| <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus  | A.v.          | G                                       |
| <b>Vögel</b>                     |                  |               |   |
| <i>Accipiter gentilis</i>        | Habicht          | Bv.           | G                                       |
| <i>Accipiter nisus</i>           | Sperber          | Bv.           | G                                       |
| <i>Anthus trivialis</i>          | Baumpieper       | Bv.           | U                                       |
| <i>Asio otus</i>                 | Waldohreule      | Bv.           | U                                       |
| <i>Bubo bubo</i>                 | Uhu              | Bv.           | G                                       |
| <i>Buteo buteo</i>               | Mäusebussard     | Bv.           | G                                       |
| <i>Ciconia nigra</i>             | Schwarzstorch    | Bv.           | G                                       |
| <i>Delichon urbica</i>           | Mehlschwalbe     | Bv.           | U                                       |
| <i>Dryocopus martius</i>         | Schwarzspecht    | Bv.           | G                                       |
| <i>Falco tinnunculus</i>         | Turmfalke        | Bv.           | G                                       |
| <i>Hirundo rustica</i>           | Rauchschwalbe    | Bv.           | U-                                      |
| <i>Lanius collurio</i>           | Neuntöter        | Bv.           | G-                                      |
| <i>Phoenicurus phoenicurus</i>   | Gartenrotschwanz | Bv.           | U                                       |
| <i>Phylloscopus sibilatrix</i>   | Waldlaubsänger   | Bv.           | G                                       |
| <i>Picus canus</i>               | Grauspecht       | Bv.           | U-                                      |
| <i>Scolopax rusticola</i>        | Waldschnepfe     | Bv.           | G                                       |
| <i>Strix aluco</i>               | Waldkauz         | Bv.           | G                                       |
| <b>Reptilien</b>                 |                  |               |   |
| <i>Coronella austriaca</i>       | Schlingnatter    | A.v.          | U                                       |